Leistungsbeurteilungskonzept 2026/27

Gegenstand: Englisch

Schulstufe: 5-8

Fachgruppe: Englisch

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Die Grundlage für die Beurteilung im Fach Englisch bilden die erbrachten Leistungen gemäß den geforderten Kompetenzniveaus des Lehrplans der jeweiligen Schulstufe in den Kompetenzbereichen Hören, Lesen, Schreiben, zusammenhängendes Sprechen und an Gesprächen teilnehmen. Die genannten Kompetenzbereiche werden zu zwei wesentlichen Bereichen zusammengefasst:

1. **Rezeptiver Bereich (Lesen und Hören)**
2. **Produktiver Bereich (Sprechen und Schreiben)**

In beiden wesentlichen Bereichen müssen die gestellten Anforderungen überwiegend erfüllt sein. Innerhalb eines wesentlichen Bereiches sind die Kompetenzen zum Erlangen einer positiven Gesamtbenotung kompensierbar. Die sprachlichen Mittel bilden die Basis für die vier Kompetenzbereiche und sind deren integrative Bestandteile.

Zur Beurteilung der Kompetenzbereiche werden gemäß LBVO folgende Formen der Leistungsfeststellung herangezogen:

1. **Schriftliche Leistungsfeststellungen**
 - Schularbeiten (§7 LBVO): 4 Schularbeiten pro Schuljahr (4x50 Min.)
 - Diktate (§8 LBVO)

2. Mitarbeit (§4 LBVO)

Hierzu zählen, jeweils in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

3. Mündliche Übungen (§6 LBVO)

Referate, Redeübungen

4. Mündliche Prüfungen (§5 LBVO)

Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie sich zeitgerecht anmeldet. Diese Prüfungen stellen **punktuelle** Leistungen dar und beziehen sich auf einen eingeschränkten Stoffumfang. Daraus ergibt sich automatisch, dass damit **durchgehend negative** Leistungen nicht kompensiert werden können.

Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach LBVO §3/Abs.10 als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt.

Graz, am 29.09.2026